

Asyl & humanitäre Aufnahme - Aktuelle Entwicklungen -

LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN RHEINLAND-PFALZ

31. Januar 2023

Ann-Christin Bölter, Rechtspolitische Referentin

Drittstaatenverfahren Griechenland

BAMF hatte Entscheidungen in Drittstaatenverfahren von Personen mit Schutzstatus in Griechenland sowie ihren in Deutschland geborenen Kindern seit Ende Januar 2021 ausgesetzt

- Hintergrund: (O)VG-Urteile, nach denen die Lebensbedingungen von international Schutzberechtigten in Griechenland eine unmenschliche Behandlung darstellen (z.B. OVG NRW, Urteil vom 21.01.2021, Az. 11 A 2982/20.A; OVG Niedersachsen, Urteile vom 19.04.2021, Az. 10 LB 244/20 & 10 LB 245/20)

Wiederaufnahme Entscheidungen ab 01. April 2022 laut Schreiben des BAMF an die OVGs/VGHs

- zu diesem Zeitpunkt rund 44.000 zurückgestellte Entscheidungen
- Vorrang von sicherheitsrelevanten Fällen, Anträgen von vulnerablen/besonders schutzbedürftigen Personen und nach Verpflichtung des BAMF zur Entscheidung durch ein VG nach Untätigkeitsklage
- „Das Bundesamt behält sich weiterhin in **begründbaren Einzelfällen** vor, die Asylanträge als unzulässig [...] abzulehnen, sollte den Antragstellenden [...] **aus individuellen Gründen** keine Gefahr nach Art. 3 EMRK, Art. 4 GrCH drohen.“ - praktische Umsetzung ???

Drittstaatenverfahren Griechenland

im 1. Halbjahr 2022 aus anderen EU-Staaten nach Griechenland abgeschobene Schutzberechtigte

- insgesamt 96 Personen - davon 8 aus Deutschland (\cong 8,33%)
- insgesamt 596 Wiederaufnahmeersuchen bezüglich 1.071 Personen – davon 468 Ersuchen aus Deutschland (\cong 78,5%)

BAMF-Formulare zur „Aufrechterhaltung der Familieneinheit (gem. Art. 9 Dublin III-Verordnung)“ in Asylverfahren von in Deutschland geborenen Kindern von Eltern mit Schutzstatus in Griechenland

- im Anschreiben werden Eltern/vertretungsberechtigter Elternteil darauf hingewiesen, dass eigene Asylanträge wegen Schutzstatus in anderem EU-Staat voraussichtlich als unzulässig abgelehnt werden
- *„Für die/das Kinder/Kind besteht die Möglichkeit, den Asylantrag in demselben Staat prüfen zu lassen, in dem auch Sie Schutz erhalten haben. Sie haben die Möglichkeit, auf dem Formular auf Seite 2 dieses Schreibens den Wunsch zu äußern, dass der Asylantrag der/des Kinder/Kindes in demselben Staat geprüft wird, der auch Ihnen Schutz zuerkannt hat, um die Familieneinheit zu wahren.“*

Drittstaatenverfahren Griechenland

Aufrechterhaltung der Familieneinheit (gem. Art. 9 Dublin III-Verordnung)

Wir haben in einem anderen Staat internationalen Schutz erhalten. Für unser Kind haben wir in Deutschland einen Asylantrag gestellt. Wir möchten, dass unsere Familie zur Durchführung des Asylverfahrens unseres Kindes zusammenbleibt.

- Wir wünschen, dass das Asylverfahren unseres Kindes in dem Mitgliedstaat durchgeführt wird, in dem wir bereits internationalen Schutz erhalten haben, damit die Familieneinheit gewahrt bleibt.
- Wir wünschen nicht, dass das Asylverfahren unseres Kindes in dem Mitgliedstaat durchgeführt wird, in dem wir bereits internationalen Schutz erhalten haben. Der Asylantrag soll in Deutschland geprüft werden, auch wenn wir selbst voraussichtlich keinen Schutz in Deutschland erhalten werden.

Afghanistan

Asylverfahren

- Änderung Entscheidungspraxis BAMF v.a. bzgl. der Gruppe der jungen, gesunden, alleinstehenden Männer im erwerbsfähigen Alter: in der Regel nun auch Abschiebeverbot – außer bei Familie/sozialem Netzwerk, die/das Existenz trotz desaströser Situation in Afghanistan mitsichern kann
- sehr unterschiedliche Verfahrensdauern
- Rechtsprechung von Verwaltungsgerichten weiterhin sehr heterogen

Beschaffung von Pässen und Tazkiras

- Verbalnote der Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan vom 26. Juli 2022: Beantragung und Ausstellung neuer Reisepässe sowie Tazkiras auf unabsehbare Zeit unmöglich

Familiennachzug

- weiterhin extrem lange Wartezeiten auf Termin zur Beantragung des Visums bei den Botschaften in Islamabad und Teheran (ca. 1,5 bis 2 Jahre)
- Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer an Afghan*innen mit Tazkira im vereinfachten Verfahren auch im Rahmen von Familiennachzug möglich ([Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE.](#), 15.09.22)

Bundesaufnahmeprogramm (s.u.)

Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan

Zielgruppe: **afghanische Staatsangehörige** und deren **berechtigte Familienangehörige** aus Afghanistan

- die sich durch ihren Einsatz für Frauen- und Menschenrechte oder durch ihre Tätigkeit in den Bereichen Justiz, Politik, Medien, Bildung, Kultur, Sport oder Wissenschaft **besonders exponiert haben und deshalb individuell gefährdet** sind oder
- die aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität oder ihrer Religion eine sich aus den **besonderen Umständen des Einzelfalles** ergebende spezifische Gewalt oder Verfolgung erfahren bzw. erfahren haben und deshalb **konkret und individuell gefährdet sind**, insbesondere als Opfer schwerer individueller Frauenrechtsverletzungen, homo- oder transfeindlicher Menschenrechtsverletzungen oder als exponierte Vertreterinnen und Vertreter religiöser Gruppen/Gemeinden

Aufnahme erfolgt grundsätzlich **aus Afghanistan**

Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan

Personen müssen von einer **meldeberechtigten Stelle in Deutschland** über eine IT-Anwendung vorgeschlagen werden

- bisher öffentlich bekannte Meldestellen: Kabul Luftbrücke, Reporter ohne Grenzen, Mission Lifeline
- IT-Anwendung besteht aus 100 Fragen, die alle beantwortet werden müssen
- eingetragene Informationen/Kriterien werden nach Punktesystem bewertet, wonach dann Auswahl erfolgt

zunächst sollen „**Altfälle**“ abgearbeitet werden, die am 17. Oktober 2022 bereits beim Auswärtigen Amt oder einer meldeberechtigten Stelle vorlagen (wohl ca. 30.000)

- später sollen „*Möglichkeiten für neue Bewerbungen in den Blick genommen*“ werden

Umfang: **1.000 Personen/Monat** während der laufenden Legislaturperiode

Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan

offene Fragen und Kritikpunkte

- Bekanntmachung von und Zugang zu meldeberechtigten Stellen
- z.T. Unklarheiten bezüglich Zielgruppe (insbes. Verhältnis zum Ortskräfteverfahren)
- Handhabbarkeit der IT-Anwendung: gegenwärtig müssen alle 100 Fragen auf einmal beantwortet werden, da kein Zwischenspeichern möglich ist
- völlige Intransparenz, welche Kriterien nach dem Punktesystem wie gewichtet werden
- Umfang der Unterstützung bei Ausreise durch vom BMI beauftragten Dienstleister unklar (insbes. bzgl. Beschaffung & Bezahlung von Pässen, Reisekosten nach Pakistan/Iran & Kosten des Aufenthalts während Visumsverfahren etc.)
- angesichts der bereits anhängigen „Altfälle“ bleibt lediglich eine Kapazität von ca. 6.000 zusätzlichen Personen

Landesaufnahmeprogramme für Familienangehörige (z.B. Thüringen, Hessen (angekündigt))

- *„Insbesondere Landesaufnahmeprogramme für afghanische Staatsangehörige mit Verwandten in Deutschland können in Ergänzung zum Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan einen wichtigen Beitrag dazu leisten, afghanischen Staatsangehörigen Schutz zu gewähren.“* (BMI/AA, FAQ zum Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan, [Verhältnis zu Landesaufnahmeprogrammen](#), Stand 17.10.2022)

Iran

Auswirkungen der gegenwärtigen Situation im Iran auf die Entscheidungspraxis des BAMF?

- BAMF hat Ende November 2022 auf Grundlage eines neuen Lageberichts des Auswärtigen Amtes die Herkunftsländer-Leitsätze überarbeitet
- aber: Ablehnungsquote ist von September bis November 2022 im Vergleich zu den Vormonaten zunächst leicht angestiegen (von 54% auf 61-58%)

Passbeschaffung: Zumutbarkeit der Abgabe der „Freiwilligkeitserklärungen“

- keine Übertragbarkeit der BVerwG-Rechtsprechung zur Unzumutbarkeit der Abgabe der eritreischen „Reueerklärung“ (BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 2022, Az. 1 C 9.21)
- *„Im Unterschied zu der "Freiwilligkeitserklärung", an die der iranische Staat die Passausstellung an ausreisepflichtige Staatsbürger knüpft und die der Senat für zumutbar erachtet hat [...], wird eritreischen Staatsangehörigen mit der Reueerklärung somit auch ein Loyalitätsbekenntnis zu ihrem Herkunftsstaat abgefordert.“* (BVerwG, s.o., Rn. 27)